• Anträge - Politik, Gesellschaft, Chancengleichheit

FSG:	Antrag 1	Importverbot für Atomstrom in Österreich
	Antrag 6	Schutz vor Missbrauch gesundheitsbezogener Daten
	Antrag 7	Für eine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes mit besonderer Berücksichtigung der sozialen Grundrechte
Dirnberger:	Antrag 2	Ablehnung des Pensionsverschlechterungs - Ansinnens von Kardinal Christoph Schönborn
BM:	Antrag 11	Änderung des Glücksspielgesetzes
GGN:	Antrag 5	Öffnungszeiten Kindergärten

FSG NÖ
NIEDERÖSTERREICH

Antrag 1:

Importverbot für Atomstrom in Österreich

Am 9.3.2011 hat ein Erdbeben der Stärke 9,0 Japan erschüttert, der dadurch ausgelöste Tsunami drang mit bis zu 23 Meter hohen Wellen teilweise 3 Kilometer weit ins Landesinnere vor. Dabei wurden auch einige Kernkernkraftwerke in Mitleidenschaft gezogen, wobei vor allem die Anlage in Fukushima außer Kontrolle geriet. Damit entfachte die Debatte über die Sicherheit neu und zeigte auf, dass die ablehnende Haltung gegenüber Kernkraftwerken berechtigt ist und der Ausstieg von der Nutzung der Atomenergie zur Stromerzeugung noch rascher erfolgen muss.

Österreich erzeugt zwar selbst keinen Atomstrom, doch werden nicht unerhebliche Mengen Strom aus ausländischen AKWs importiert. Laut dem Stromkennzeichnungsbericht der Regulierungsbehörde E-Control sind dies 2008 rund 6 % gewesen. Obwohl Österreich lange Zeit mehr Strom exportierte als importierte, ist es inzwischen zum Nettoimporteur geworden. Die Zahlen einiger Stromverteilgesellschaften wie My Electric (Stromdisconter von Salzburg AG und Tiwag), die z.B. auf fast 30 % Atomstromanteil kommen, zeigen, dass der Import von Strom aus ausländischen AKWs nicht nur auf Strommangel zurückzuführen ist. Oft wird aus rein wirtschaftlichen Gründen billiger Atomstrom eingekauft. Der Widerspruch, dass Österreich einerseits stolz ist, keinen Atomstrom zu produzieren, andererseits solchen aber importiert, muss schleunigst aufgelöst werden.

Die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher, dass Atomstrom nur mehr importiert wird, wenn es zur Grundlastabdeckung notwendig ist. Außerdem sind die Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energien (bevorzugt jene, die rasch Marktreife erreichen können) derart zu beschleunigen, dass in möglichst kurzer Zeit der Komplettverzicht auf importierten Atomstrom möglich ist.

FSG NO
NIEDERÖSTERREICH

Antrag 6:

Schutz vor Missbrauch gesundheitsbezogener Daten

Betreffend das demnächst im Nationalrat zu beschließende Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz (ELGA-G), wodurch eine Optimierung der Behandlungsprozesse im Rahmen einer integrierten Versorgung gewährleistet werden soll, bedarf es in diesem äußerst sensiblen Bereich besonderer datenschutzrechtlicher Maßnahmen.

Ziel dieses Bundesgesetzes ist, die Verwendung elektronischer, personenbezogener Gesundheitsdaten einer gesetzlichen Regelung zuzuführen. Gesundheitsanbieter sollen dadurch in die Lage versetzt werden, orts- und zeitunabhängigen Zugang zu den bei den unterschiedlichsten Gesundheitsanbietern vorliegenden Gesundheitsdaten zu erhalten. Einerseits sollen dadurch – unter Einhaltung des Datenschutzes – die Behandlungsprozesse optimiert und andererseits die PatientInnenrechte gestärkt werden.

Auch wenn das Vorhaben der elektronischen Gesundheitsakte grundsätzlich als positiv anzusehen ist, muss im Hinblick auf die Sensibilität von personenbezogenen Gesundheitsdaten strengsten datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Ebenso bedarf es einer ausführlichen, verständlichen und von jedem Betroffenen zuverlässig wahrgenommenen Vorinformation, sodass jede teilnehmende Person die Tragweite ihrer Entscheidung, sich ganz oder teilweise an der ELGA zu beteiligen, abschätzen kann.

Im arbeitsrechtlichen Kontext ist zu befürchten, dass sich Unternehmen von potentiellen DienstnehmerInnen Auszüge aus der ELGA (freiwillig) vorlegen lassen und gegebenenfalls DienstnehmerInnen, die sich weigern, in der Folge nicht anstellen. Insofern ist jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass jede missbräuchliche Verwendung (und auch bereits das Verlangen nach freiwilliger Vorlage) von ELGA-Gesundheitsdaten, unabhängig von der Person, also auch Personen die nicht ELGA-Gesundheitsdienstleister sind, unter entsprechende gerichtliche Strafbestimmungen fällt.

Besondere Beachtung finden in diesem Zusammenhang, neben der physischen Löschung im Widerrufsfall bzw. am Ende der gesetzlichen Höchstspeicherungsdauer, dass besondere Überwachungsrechte für BetriebrätInnen bzw. PersonalvertreterInnen zum Schutz von AnstellungswerberInnen sowie Beschäftigten vor rechtswidrigen Eingriffen in gesundheitsbezogene Daten gesetzlich implementiert werden. So ist gerade betreffend diese Problematik – wie auch von der BAK, ÖGB, GPA-DJP, u.a. gefordert – neuerlich die gesetzliche Installierung eines verpflichtenden Datenschutzbeauftragten ab einer MitarbeiterInnen-Anzahl von mindestens 20 einzuführen.

Aus den oben angeführten Gründen und um die Interessen der Betroffenen und vor allem der Beschäftigen zu wahren, fordert die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich die Umsetzung folgender Maßnahmen:

FSG NO
NIEDERÖSTERREICH

- Betreffend die Besetzung der ELGA-Ombudsstelle, als für die TeilnehmerInnen beratende, unterstützende und empfehlende Einrichtung, ist bei ihrer Besetzung Einvernehmen mit den Versichertenvertretern via Hauptverband der Sozialversicherungsträger und der Patientenanwaltschaften herzustellen;
- Gesetzliche Verankerung eines Überwachungsrechts des Betriebsrates/Personalvertreters zum Schutz vor rechtswidrigen Eingriffen in die gesundheitsbezogenen Daten;
- Technisch-organisatorische Sicherstellung, dass im Widerrufsfall und am Ende der gesetzlich höchstzulässigen Speicherdauer die Daten physisch aus dem System entfernt werden;
- Strafrechtliche Sanktionierung jeder missbräuchlichen Verwendung von ELGA-Gesundheitsdaten;
- Zivilrechtliche Schadenersatzregelung bei Missbrauch mit pauschaliertem Schadenersatz und Beweislastumkehr, da andernfalls der Nachweis eines konkreten Schadens kaum möglich ist;
- Sicherstellung einer ausführlichen und verständlichen Vorabinformation für die TeilnehmerInnen an der ELGA, insbesondere über den Zweck und Umfang der Datenverarbeitung, wer verantwortlicher Auftraggeber ist, welche Dienstleister herangezogen werden können und welche potentiellen Empfänger die Daten weitergegeben bekommen bzw. wer auf diese zugreifen kann;
- Höchster technischer Schutz betreffend die Datensicherheit für alle zentralen und dezentralen Systemkomponenten und Datenschnittstellen;
- Gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ab einer Belegschaftsgröße von mindestens 20 MitarbeiterInnen.

FSG NÖ
NIEDERÖSTERREICH

Antrag 7:

Für eine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes mit besonderer Berücksichtigung der sozialen Grundrechte

Der Vertrag von Lissabon, der mit 1.12.2009 in Kraft getreten ist, hat nicht nur die Grundrechtecharta primärrechtlich verankert, sondern verpflichtet die EU zudem, der Europäischen Menschenrechtskonvention beizutreten. Abgesehen von dem zu begrüßenden Beitritt, sind aber bereits jetzt die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewährleistet sind, als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechtes, ebenso wie jene, die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben. Besonders zu betonen sind die im Kapitel Solidarität der EU-Grundrechtecharta (GRC) verankerten sozialen Grundrechte sowie das in Art. 28 GRC ausdrücklich verankerte Recht auf Kollektivverhandlungen und -maßnahmen. Weiters ist auch die horizontale Sozialklausel des Art. 9 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), welche die EU mit ihren Organen, aber auch die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die sozialen Ziele der EU in alle Handlungen u. Entscheidungen mittels einer „Sozialverträglichkeitsprüfung" mit einzubeziehen, zu berücksichtigen.

Sowohl die Grundrechtecharta, als auch die EMRK und die horizontale Sozialklausel sind verpflichtend auch vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu berücksichtigen und anzuwenden, sodass Entscheidungen wie in den Fällen Laval, Viking, Rüffert u. a., in denen der EuGH die wirtschaftlichen Grundfreiheiten über die Grundrechte auf ArbeitnehmerInnen- bzw. Gewerkschaftsseite stellte, in Zukunft aus rechtlicher Sicht nicht mehr möglich sein sollten. Zumindest ist juristisch von einem Gleichgewicht zwischen den Grundrechten und den Wirtschaftsrechten auszugehen und vom EuGH auch entsprechend in seiner Rechtsprechung zu berücksichtigen. Bedauerlicherweise zeigt gerade die jüngste Entscheidung vom Juli 2010 (*Kommission gegen Deutschland*), dass der EuGH nach wie vor nicht von seiner wirtschaftsliberalen Judikaturlinie abweicht und sich auch diese Entscheidung nahtlos an die früheren anreiht.

Abgesehen von rechtspolitischen und rechtsdogmatischen Bedenken, die gegen diese Entscheidungen sprechen, schadet der EuGH durch diese einseitige, wirtschaftsliberale Rechtsprechung nicht nur den ArbeitnehmerInnen und deren Interessenvertretungen, sondern vor allem auch dem Ansehen der EU unter den EU-BürgerInnen, sodass die weit verbreitete Meinung, die EU diene in erster Linie den Konzernen und nicht den BürgerInnen, in Zukunft sogar noch verstärkt wird.
Entfernt sich der EuGH – wie die genannten Entscheidungen vermuten lassen – nicht von einer Rechtsprechung, die sich nicht an gesetzliche Vorgaben hält, dann ist dies aus rechtsstaatlicher Sicht unannehmbar, da seine Entscheidungen dann primär wirtschaftspolitischer und nicht rechtlicher Natur sind und mit einem Gerichtshof als unabhängiges, gesetzeskonformes Tribunal nichts mehr gemein haben.

FSG NÖ
NIEDERÖSTERREICH

Die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher, dass der EuGH sich den genannten gesetzlichen Bestimmungen unterwirft und insbesondere die Grundrechtecharta und die horizontale Sozialklausel in seiner Rechtsprechung gesetzeskonform berücksichtigt und anwendet und in Hinblick auf die ständige Rechtssprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes die sozialen Grundrechte als jedenfalls über den wirtschaftlichen Freiheiten stehend ansieht und beachtet.

AK Liste Dirnberger

Antrag 2

an die 5. Vollversammlung der AKNÖ am 12. Mai 2011

Ablehnung des Pensionsverschlechterungs – Ansinnens von Kardinal Christoph Schönborn

Die 5. Vollversammlung der AK NÖ ist bestürzt über die am Ostersonntag von Kardinal Christoph Schönborn in den Medien vorgebrachte Idee einer Verschlechterung des Pensionsantrittsalters. Wenn der Kardinal auf das Pensionsantrittsalter von 67 Jahren auf andere Länder verweist, verkennt er völlig die Lebens- und Berufssituation der ArbeitnehmerInnen. Offenbar ist ihm in keiner Weise bewusst, was es beispielsweise für eine Krankenpflegerin, eine Kellnerin oder einen Bauarbeiter bedeutet, bis zum 67. Lebensjahr diese schweren Berufe auszuüben oder für Angestellte im Stress des Berufes mit diesem Alter die Arbeit erfolgreich und gesund durchzuhalten.

Schönborn leistet damit jenen neoliberalen Kreisen Vorschub, die in fast monatlichen Abständen den ArbeitnehmerInnen immer wieder weitere Verschlechterungen abverlangen, wie zuletzt im März der mittlerweile aus dem Amt geschiedene Finanzstaatssekretär Lopatka anlässlich des Berichtes der Pensionsreformkommission.

Jedenfalls steht er damit in schroffem Gegensatz zu den jahrelangen Kämpfen der AK und der Gewerkschaften für die Erhaltung eines gerechten Pensionssystems.

Schönborn führt mit diesem politischen Vorstoß zudem den Weg der Einmischung der Kirche in die Politik weiter, die bisher insbesondere in der Bildungspolitik immer wieder sichtbar wurde.

Die 5. Vollversammlung der AK NÖ fordert daher:

1. Die konsequente Trennung von Staat und Religion
2. Die Zurücknahme dieser konkreten Einmischung in Fragen des Pensionssystems durch Kardinal Schönborn
3. Die unbeirrte Weiterführung der auf die Situation und die Bedürfnisse der ArbeitnehmerInnen abgestimmten Pensionspolitik durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales, die AK und die Gewerkschaften

ANTRAG 11

BÜNDNIS mosaik

Herthergasse 17/21, A-1120 Wien, Austria

Telefon 0600 17172021
Email office@buendnismosaik.org
Internet www.buendnismosaik.org

An die 5. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich am 12. Mai 2011

Änderung des Glücksspielgesetzes

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich fordert folgendes:

Das neue Glücksspielgesetz gewährleistet mit all seinen Geboten und Verboten keinen ausreichenden Spielerschutz. Daher sollen Bestimmungen des Glückspielgesetzes verschärft sowie weitere Maßnahmen zum Spielerschutz (Stärkung der Ausweiskontrollen) und zur Suchtprävention gesetzt werden.

Unter Glücksspiele verstehen wir seit Jahren jenen Bereich, der sowohl mit Gewinnerwartung als auch mit Verlustrisiken verbunden ist. Das im 2010 neu eingeführte Glücksspielgesetz bringt mehrere Erneuerungen in diesem Bereich und setzt in mehreren Punkten Einschränkungen fest, die bis dahin nicht zu erwarten waren. Der Schutzgedanke für die Menschen soll vor den fiskalischen Interessen stehen.
Glücksspiele können zwar in Österreich nicht völlig verboten werden, weil es eine Freiheitsbeschränkung bedeuten würde aber angesichts ihrer besonderen Suchtwirkung muss ein viel kritischerer Standpunkt eingenommen werden wie z.B. bei Alkohol und Zigaretten. Trotz ihrer Ähnlichkeit werden Glücksspiele so behandelt, als ob sie nicht die Gesellschaft beeinträchtigen würden. Leider ist aber nicht nur der Spieler selbst betroffen sondern auch dessen Familie. Neben dem gesamten Einkommen werden staatlich gewährte Beihilfen der Familie bis zu Gegenständen des alltäglichen Gebrauchs versetzt und verspielt.
Deswegen fordern wir eine weitere Verschärfung des Glückspielgesetztes. Mögliche Maßnahmen wären z.B. Stärkung der Ausweiskontrolle, Verstärkte öffentliche Kampagnen mit der Gefahr der Spielsucht, Einführung von niedrigen Spieleinsatzgrenzen.

YE

Die Grünen
GewerkschafterInnen
Niederösterreich

Grüne GewerkschafterInnen NÖ
Daniel Gran Straße 48/1
A-3100 St. Pölten

KR Samir Kesetovic
Telefon: 0699 / 17 24 05 70
Telefax: 02742/310 860 - 11
mail:noe@gruenegewerkschaft.at

An
die Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

St. Pölten, am 21.04.2011

Antrag 5:

Öffnungszeiten Kindergärten

In vielen Landeskindergärten in Niederösterreich endet die Betreuungszeit um 16 Uhr. Für viele ArbeitnehmerInnen sind diese Öffnungszeiten nicht mit dem Berufsleben vereinbar.
Im Sommer sind die Kindergärten 3 Wochen geschlossen. Gibt es mehrere Kindergärten in der Gemeinde, ist es möglich, dass alle Kindergärten in den mittleren drei Wochen der Schulferien geschlossen sind und somit kein Kindergarten in der Gemeinde eine Betreuungsmöglichkeit bietet.

Die Vollversammlung möge beschließen:

Die Arbeiterkammer NÖ wird sich dafür einsetzen, dass Niederösterreich bei den Öffnungszeiten der Landeskindergärten kein Schlusslicht bleibt (OÖ schließen viele Kindergärten erst um 20 Uhr). Den ArbeitnehmerInnen soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kinder bis mindestens 18 Uhr in einem Kindergarten betreuen lassen zu können um ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können. Gibt es mehrere Kindergärten in einer Gemeinde sollten die Schließungszeiten während der Schulferien so abgestimmt werden, dass eine durchgehende Betreuung der Kinder gegeben ist.

Kammerrat Samir Kesetovic **Kammerrat Axel Jahn**

• Anträge - KonsumentInnen

FSG:	Antrag 5	Forderung nach Einführung von Gruppenklagen und Musterverfahren mit Verjährungsunterbrechung
FA:	Antrag 4	Automatische Unfallversicherung beim Kauf einer Liftkarte in Österreich
AUGE/UG:	Antrag 7	Kopiergebühren bei Gericht
GGN:	Antrag 1	Bankzinsen

FSG NÖ
NIEDERÖSTERREICH

Antrag 5:

Forderung nach Einführung von Gruppenklagen und Musterverfahren mit Verjährungsunterbrechung

Bereits seit 2007 liegt ein Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz vor, der sowohl Gruppenverfahren als auch Musterverfahren mit Verjährungsunterbrechung vorsieht. Das Gruppenverfahren würde eine deutliche Verbesserung der Rechtssituation bringen. Die Notwendigkeit für die Einführung eines derartigen Instrumentariums zeigt die große Anzahl der derzeit geführten Prozesse speziell im Anlegerschutzbereich. Diese sind ja derzeit noch mit der Problematik behaftet, dass die „Sammelklage österreichischer Prägung" nicht gesetzlich normiert ist, sondern eine Entwicklung aus der Judikatur heraus darstellt. Das bedeutet jedoch auch in jedem einzelnen Fall das Risiko einer Ablehnung durch das konkret zuständige Gericht.

Definitionsgemäß handelt es sich bei der **Gruppenklage** um eine Bündelung von gleichartigen Individualansprüchen aus Gründen der Prozessökonomie. Der Entwurf birgt auch für die Justiz den Vorteil, nicht mehr mit einer Flut einzelner Verfahren überlastet zu werden. Vielmehr muss für die Schuldfrage nur mehr ein einziges Beweisverfahren durchgeführt werden, weil ja ausschließlich gleiche Tat-und Rechtsfragen geklärt werden müssen. Daraus resultiert eine deutliche Reduktion der Verwaltungskosten, lediglich die Höhe des individuellen Anspruches muss noch einzeln festgesetzt werden. Der Entwurf beinhaltet auch eine Deckelung der Anwaltskosten. Der Streitgenossenzuschlag würde wegfallen. Somit wäre die Gruppenklage kostengünstiger als die Verbandsklage und selbstverständlich billiger als eine Häufung von Einzelklagen, zumal auch Rechtsanwalts- und Gerichtskosten begrenzt werden.
Die Gerichtsverfahren könnten insgesamt schneller abgeschlossen werden und am Ende steht ein, für alle Beteiligten, einheitliches Urteil. Das wäre ein großer Fortschritt für die Rechtssicherheit der Betroffenen.
Die Einführung der Gruppenklage bringt einen großen Vorteil, auch aus generalpräventiver Sicht: Wenn Geschädigte ihre Ansprüche aus Gründen des derzeit deutlich höheren Prozesskostenrisikos nicht gerichtlich geltend machen, können Unternehmen leicht darauf vertrauen, mangels eines geeigneten Rechtsschutzinstrumentes nicht oder nur in deutlich eingeschränkterem Ausmaß haften zu müssen. Dies bedeutet ein gravierendes Rechtsschutzdefizit und kann gesellschaftlich wohl nicht erwünscht sein.
Aus Sicht der NÖ Arbeiterkammer soll die Mindestanzahl der notwendigen Verfahrensbeteiligten jedoch unbedingt mit 50 festgelegt werden. 100 Geschädigte, wie es der derzeitige Entwurf des Justizministeriums vorgibt, wurden nicht einmal bei den Kaprunprozessen erreicht. Auch die Höhe des Streitwertes müsse im Vergleich zum Entwurf deutlich herabgesetzt werden.

FSG NÖ
NIEDERÖSTERREICH

Die Einleitung der Gruppenklage wäre durch Edikt zu veröffentlichen beziehungsweise auch in einem elektronischen Register ersichtlich zu machen. Grundsätzlich vorstellbar und notwendiger Anwendungsbereich dieser neuen Instrumentarien wären aus Sicht der Konsumentenberatung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich insbesondere Massenschäden auf der Rechtsgrundlage des Kapitalmarktrechts (Anlegerprozesse, Zinsprozesse), Produkthaftungsrechts, Reiserechts, Insolvenzrechts. Aber auch zur Abdeckung von Schäden aus Katastrophen (Beispiel Kaprun), aus dem Bereich der Medizin oder sogar der Amtshaftung wäre dies ein geeignetes Instrumentarium. Selbst Prozesse aus dem Arbeitsrecht wären vorstellbar.

Derzeit gilt die Verjährungsunterbrechung nur für das konkrete **Musterverfahren,** nicht jedoch für die Parallelfälle. Diese könnten bis zu einer oberstgerichtlichen Klärung der Angelegenheit verjähren.
Bei der Musterklage wird ein geeigneter Fall herausgesucht, in dem exemplarisch die Rechtsprobleme einer Vielzahl Betroffener eingeflossen sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet auch eine begrüßenswerte Regelung zur Einführung einer Verjährungsunterbrechung für Musterverfahren. Nicht nur die Durchsetzung konsumentenrechtlicher Ansprüche, sondern auch die arbeitsrechtlicher Natur würden von einer raschen Umsetzung des Entwurfes profitieren. Mit diesem Instrumentarium könnte man auch eine geringere Anzahl von Forderungen prozessökonomisch und gut absichern.

Die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die rasche Einführung der Gruppenklage und des Musterverfahrens mit Verjährungsunterbrechung, wie es bereits im Regierungsübereinkommen festgeschrieben ist.

FREIHEITLICHE ARBEITNEHMER
LANDESGRUPPE NIEDERÖSTERREICH
ARBEITERKAMMERFRAKTION

Antrag Nr. 4

der Fraktion Freiheitlicher Arbeitnehmer **ZUR 5. VOLLVERSAMMLUNG DER XIV.FUNKTIONSPERIODE DER KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR NIEDERÖSTERREICH**

auf eine automatische Unfallversicherung beim Kauf einer Liftkarte in Österreich

Begründung:
Jedes Jahr verunglücken auf Österreichs Skipisten tausende Urlauber und Skifahrer. Teilweise so schwer, dass der Einsatz eines Rettungshubschraubers notwendig ist. Da dieser Einsatz von der Krankenkasse nicht übernommen wird, können dabei Kosten in Höhe von tausenden EUR für die ohnehin schon verunfallte Person entstehen. Die FA Niederösterreich fordert nun eine automatische Versicherung – zu ebendiesem Zwecke – welche automatisch beim Kauf eines Tickets wirksam wird. Die entstehenden Kosten von etwa 0,7 EUR pro Tag können einerseits auf den Kartenpreis aufgeschlagen werden, andererseits vom Liftbetreiber als „Incentive" für sicheres Skifahren „geschluckt" werden. Beziehungsweise eine Kombination daraus.

Fraktionsobmann der FA-NÖ
KR Gottfried Pfeifer e.h.

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen /
Unabhängige GewerkschafterInnen
Niederösterreich

Antrag 7 der Auge UG NÖ an die 5. AK Vollversammlung der 14ten Funktionsperiode am 12.Mai 2011:

Kopiergebühren bei Gericht

Mit dem Justizentlastungspaket 2009 hat es viele Gebührenerhöhungen und Neuerungen in der Administration gegeben, unter anderem auch bei den Kopiergebühren. Geregelt wird dies im Budgetbegleitgesetz und im Gerichtsgebührengesetz. Nun kostet die Kopie je angefangener Seite einen Euro, wenn sie vom Justizpersonal hergestellt wird. Wenn die Partei selbst die Kopie anfertigt, hat der Gesetzgeber eine Gebühr von 50 Cent je angefangener Seite vorgesehen. Die Akten dürfen allerdings nicht außer Haus gebracht werden und einE Justizbeamt/in/er muss beim Kopieren anwesend sein - das ist in der Praxis nicht durchführbar. Es wurden keine Maßnahmen getroffen, um die 50 Cent- Variante in Anspruch nehmen zu können, die existiert daher nur am Papier. Ein Akt mit 150 Seiten ist keine Seltenheit. Diese Kosten sind extrem unsozial und gefährden massiv das Recht auf ein faires Verfahren - ein Grundpfeiler eines modernen Rechtsstaates. Die Beschaffung der Unterlagen ist für die Vorbereitung eines Verfahrens unerlässlich, jedeR Beteiligte in einem Straf- bzw. Zivilprozess hat das Recht auf Akteneinsicht. Ein Verstoß gegen diese Regelung würde dem in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschriebenen Grundsatz des fairen Verfahrens widersprechen. Dennoch wird dieses Recht durch die Wucherpreise für Aktenkopien untergraben. In einem gewinnorientiertem Unternehmen in NÖ beträgt der Preis für eine Schwarz/Weiß A4 Kopie 0,25 Cent, ab 100 Kopien 0,09 Cent. Die Justiz verlangt also das 4-fache, bei 100 Kopien sogar mehr als das 10-fache. Der Begriff Wucherpreis, dh das Angebot einer Leistung zu einer deutlich überhöhten Gegenleistung unter Ausnutzung einer Schwächesituation eines Vertragspartners, ist also durchaus angebracht.

Bundesministerin a. D. Claudia Bandion-Ortner verwies, auf die Problematik hingewiesen, auf die elektronische Form des Aktes, die in Bälde Kopien überflüssig machen werde. Dabei wird allerdings vergessen, dass es noch eine geraume Zeit Haushalte ohne digitalen Anschluss geben wird. Es ist anzunehmen, dass gerade diese Menschen nicht im gehobenen Einkommenssegment anzutreffen sind, und so mit diesen Kopiergebühren nicht nur am härtesten getroffen werden, sondern auch am längsten damit zu kämpfen haben.

Die Arbeiterkammer-Vollversammlung möge beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, Kopiergebühren zum Selbstkostenpreis einzuheben.

Die Grünen
GewerkschafterInnen
Niederösterreich

Grüne GewerkschafterInnen NÖ
Daniel Gran Straße 48/1
A-3100 St. Pölten

KR Samir Kesetovic
Telefon: 0699 / 17 24 05 70
Telefax: 02742/310 560 - 11
mail:noe@gruenegewerkschaft.at

An
die Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

St. Pölten, am 21.04.2011

Antrag 1:

Bankzinsen

Die aktuellen Überziehungszinsen betragen derzeit mehr als 10%. Die Guthabenzinsen auf der anderen Seite betragen bei vielen Kunden derzeit nur 0,125%, das ist ein 80stel! Dieser Zustand wird von der AK seit Jahren ohne sichtbare Veränderung bekrittelt.

Die Vollversammlung möge beschließen:

Die Arbeiterkammer NÖ setzt sich dafür ein, dass die Überziehungszinsen an die der Guthabenzinsen angepasst werden.

Kammerrat Samir Kesetovic **Kammerrat Axel Jahn**

• Anträge - Bildung + Jugend

FSG:	Antrag 8	Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer ArbeitnehmerInnen durch spezifische Angebote beruflicher Weiterbildung und Qualifikation
	Antrag 9	Weiterentwicklung der überbetrieblichen Lehrwerkstätten (LWS) in NÖ - Sicherung der Qualität der Lehrausbildung
	Antrag 14	Keine Einhebung der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge in nö. Berufsschulen
Dirnberger:	Antrag 1	Unterstützung des Bildungsvolksbegehrens
BM:	Antrag 28	Einführung der türkischen Sprache als Maturafach

FSG NÖ
NIEDERÖSTERREICH

Antrag 8:

Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer ArbeitnehmerInnen durch spezifische Angebote beruflicher Weiterbildung und Qualifikation

Statistiken zeigen, dass die Teilnahmequote von ArbeitnehmerInnen an beruflichen Weiterbildungsangeboten mit zunehmendem Alter je nach Berufsfeld und Branche stark abnimmt. Mangelnde Aktualisierung der fachlichen Kompetenzen stellt besonders ältere ArbeitnehmerInnen vor große Probleme, hemmt die berufliche Weiterentwicklung und erhöht das Risiko, arbeitslos zu werden. Eine der wesentlichsten Herausforderungen der nächsten Jahre ist die Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit von ArbeitnehmerInnen über 45 Jahre durch betriebliche Gesundheitsförderung und kontinuierliche Qualifizierung und Fortbildung. Aufgrund des Anstieges des durchschnittlichen Erwerbsalters müssen ältere ArbeitnehmerInnen ermutigt werden, an beruflichen Weiterbildungsangeboten teilzunehmen und Anreizsysteme für Unternehmen geschaffen werden, länger in die Weiterbildung der MitarbeiterInnen zu investieren.

Neben einer raschen Umsetzung langjähriger Forderungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich wie z.B. die Einführung eines Rechtsanspruches auf Bildungskarenz und bezahlte Weiterbildungsfreistellung im Rahmen der Arbeitszeit fordert die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

- Einen massiven Ausbau bzw. die Entwicklung von alter(n)sgerechten Weiterbildungsangeboten, z.B. hinsichtlich des Erlernens von Basistechniken (EDV und IKT), Angeboten zur Förderung der Gesundheit, von Umschulungsangeboten für gesundheitlich beeinträchtigte ältere ArbeitnehmerInnen noch vor Arbeitslosigkeit (Ermöglichung alternativer Berufskarrieren statt gesundheitsbedingter Invaliditätspension), von niederschwelligen Basisbildungsangeboten für geringqualifizierte ältere ArbeitnehmerInnen etc.

- Maßnahmen zur Integration älterer ArbeitnehmerInnen in die betriebliche Aus- und Weiterbildung, insbesondere durch die Unternehmen selbst. Eine neue Unternehmenskultur soll neben Gesundheitsförderprogrammen auch kontinuierliche Weiterbildung im gesamten Berufsverlauf ermöglichen (Lern- und Bildungsangebote am Arbeitsplatz, e-Learning-Angebote, Bereitstellen von Ressourcen, wie PC, Bücher, etc.) und somit zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit auch älterer MitarbeiterInnen beitragen.

FSG NÖ
NIEDERÖSTERREICH

Antrag 9:

Weiterentwicklung der überbetrieblichen Lehrwerkstätten (LWS) in NÖ – Sicherung der Qualität der Lehrausbildung

Aufgrund des starken Anwachsens der Lehrstellenlücke wurden in den letzten Jahren erfolgreiche Anstrengungen unternommen, um neue überbetriebliche LWS in NÖ einzurichten (z.B. Amstetten, Loosdorf, Schwechat, Ternitz). Die Klagen von Lehrbetrieben, dass die schlechte schulische Basisqualifikation (v.a. in angewandter Mathematik, Lesen/Schreiben) bzw. die mangelhaft ausgeprägte Sozialkompetenz vieler Jugendlicher sie davon abhält, weiterhin Lehrlinge auszubilden, nehmen zu. Immer mehr Lehrbetriebe behaupten, mitgebrachte schulische und soziale Defizite von Lehrlingen nicht selbst kompensieren zu können. Die Qualität der betrieblichen Lehrausbildung ist extrem unterschiedlich.

Die demographische Entwicklung bringt v.a. in den nächsten 15 Jahren einen deutlichen Rückgang des Lehrlingspotentials in NÖ mit sich und wird wahrscheinlich mittelfristig zu einer Entlastung am Lehrstellenmarkt führen. Die derzeit nur teilweise umgesetzten Schulreformen brauchen mehrere Jahre, um Wirkung zu zeigen, v.a. bei den Lernergebnissen (Schülerleistungen). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass das Qualifikationsniveau von PflichtschulabgängerInnen mittelfristig ansteigen wird.

Daher fordert die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

- Überbetriebliche Lehrwerkstätten sollen sich von Einrichtungen des „Lehrlings-Auffangnetzes" zu ergänzenden Lernorten der betrieblichen Lehrausbildung weiterentwickeln. Sie sollen nicht nur von Jugendlichen ohne betriebliche Lehrstelle, sondern temporär auch von betrieblichen Lehrlingen besucht werden, um die Qualität der betrieblichen Ausbildung zu erhöhen.
- Ergänzung der bisherigen dualen Ausbildung (Lehrbetrieb + Berufsschule) um einen zusätzlichen Ausbildungsort: In überbetrieblichen Lehrwerkstätten (bzw. regionalen Jugendausbildungszentren) sollen auch betriebliche Lehrlinge verpflichtend mind. 2 Wochen pro Lehrjahr gezielt gefördert werden bzw. Zusatzqualifikationen erwerben.
- Bei den Bildungsangeboten für betriebliche Lehrlinge in Lehrwerkstätten ist sowohl auf Lehrlinge mit Förderbedarf (z.B. wegen Leistungsschwächen, sozialen Defiziten oder Nachholbedarf in Basisfertigkeiten wie Rechnen, Lesen/Schreiben), als auch auf besonders begabte Lehrlinge ohne Förderbedarf zu achten, die dort zertifizierte Zusatzqualifikationen erwerben sollen.
- Die Finanzierung dieser Ausbildungsmaßnahmen soll aus Mitteln der öffentlichen Hand (Umleitung von derzeitigen Mitteln der betrieblichen Lehrstellenförderung) und einer angemessenen Kostenbeteiligung der Lehrbetriebe sichergestellt werden.

Langfristig sollen auch weitere Aufgaben von den LWS wahrgenommen werden, z.B. die Aus- und Weiterbildung von Ausbildnern, sowohl in fachlicher als auch pädagogischer Hinsicht.

FSG NÖ
NIEDERÖSTERREICH

Antrag 14:

Keine Einhebung der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge in nö. Berufsschulen

Die Einhebung der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge an nö. Berufsschulen ist im NÖ Pflichtschulgesetz geregelt. In Niederösterreich werden aber auch Lehrlinge aus anderen Bundesländern beschult. Aus dem NÖ Pflichtschulgesetz geht nicht eindeutig hervor, ob diese Lern- und Arbeitsmittelbeiträge auch von "bundeslandfremden BerufsschülerInnen" einzuheben sind. Dem entgegen besuchen nö. Lehrlinge als BerufsschülerInnen die Berufsschulen anderer Bundesländer, müssen aber dort (bis auf Ausnahme von Steiermark und Salzburg) keine Beiträge bezahlen. Das ist gleichheitswidrig.

Desweiteren ist der unentgeltliche Besuch öffentlicher Schulen verfassungsrechtlich verankert. Jene Lehrmittel, welche SchülerInnen benötigen - wie etwa Hefte, Zirkel, Taschenrechner, aber auch Materialien für den praktischen Unterricht - müssen von den SchülerInnen bzw. Eltern beschafft werden. Besonders der Einkauf im praktischen Unterricht kann gemeinsam mit der Schule erfolgen (Lern- und Arbeitsmittelbeiträge). Diese Beiträge dürfen höchstens kostendeckend sein und ihre Zusammensetzung ist den SchülerInnen bzw. Erziehungsberechtigten offenzulegen. Daraus folgt, dass keine unbelegbaren Pauschalbeiträge eingehoben werden dürfen. Diese Rechtssicht wird auch durch die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zu diesem Thema durch Bundesministerin Gehrer aus dem Jahr 2006 unterstützt.

Daher fordert die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

- Keine Einhebung der Lern - und Arbeitsmittelbeiträge an NÖ Berufsschulen
- Eine einheitliche bundesländerübergreifende gesetzliche Regelung bzgl. der Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen

AK Liste Dirnberger

Antrag 1

an die 5. Vollversammlung der AKNÖ am 12. Mai 2011

Unterstützung des Bildungsvolksbegehrens

Die 5. Vollversammlung der AK NÖ sieht im bevorstehenden Bildungsvolksbegehren die Chance, die jahrelangen Blockaden in der Bildungspolitik aufzubrechen. Die jüngsten Ergebnisse der Lesetests mit der erschütternden Position Österreichs sind Anlass, rasch und ohne jede Verzögerung der Jugend neue Chancen zu eröffnen und den Widerstand der Konservativen zu brechen.

Der Bildungsauftrag ist eine zentrale Aufgabe und Herausforderung für die AK im Sinne der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Die 5. Vollversammlung der AK NÖ ersucht daher den Vorstand, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um zu einem überwältigenden Erfolg dieses Volksbegehrens beizutragen. Dazu sind neben der Motivation durch die gewählten KammerrätInnen, BetriebsrätInnen und PersonalvertreterInnen vor allem die Informationsmöglichkeiten der Medien durch die AK zu nutzen, damit die niederösterreichischen ArbeitnehmerInnen über den Inhalt und die Ziele dieses Volksbegehrens aus der Sicht der gesetzlichen Interessensvertretung umfassend informiert werden.

ANTRAG 28

BÜNDNIS mosaik

Herthergasse 17/21, A-1120 Wien, Austria

Telefon 0600 17172021
Email office@buendnismosaik.org
Internet www.buendnismosaik.org

An die 5. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich am 12. Mai 2011

Einführung der türkischen Sprache als Maturafach

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich fordert folgendes:

Türkisch soll optional Maturafach werden.

Laut einem Bericht der Presse plant die Regierung, Türkisch als lebende Fremdsprache an den Schulen anzubieten. Ein diesbezügliches Studienfach sei schon in Vorbereitung.
Immerhin leben in Österreich 263.000 Menschen mit türkischem Migrationshintergrund.
Derzeit kann im Fach Türkisch z.B. an der Abendschule Henriettenplatz sehr wohl maturiert werden. Dieser Umstand ist schrittweise auf ganz Österreich zu erweitern.
Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellter Niederösterreich unterstützt die Bemühungen der Regierung Türkisch als lebende Fremdsprache an den Schulen anzubieten

YE

• Anträge - Soziale Sicherheit und Gesundheit

Anträge:
FSG: 3, 13; NÖ AAB-FCG: 1, 2, 3, 4

FSG:	Antrag 3	Gesundheits- und Krankenpflege: Aufnahme von Muskel- und Skeletterkrankungen in die Liste der Berufskrankheiten
	Antrag 13	UN-Konvention - Rechtsanspruch auf persönliche Assistenz
NÖ AAB-FCG:	Antrag 1	Übergangsregelung bei der Langzeitversichertenregelung
	Antrag 2	Medizinisch-technischer Fachdienst mit Zukunft
	Antrag 3	Erhalt der Ausbildungskapazität in den Pflegeberufen

FSG NÖ
NIEDERÖSTERREICH

Antrag 3:

Gesundheits- und Krankenpflege: Aufnahme von Muskel- und Skeletterkrankungen in die Liste der Berufskrankheiten

Die Erkrankungen des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes führen zuletzt in der Pensionsversicherung der unselbständig Erwerbstätigen zu mehr als 7.000 Pensionsneuzugängen jährlich. Diese Erkrankungen verursachen in der Gruppe der Arbeiter und Angestellten mehr als 8,3 Millionen Krankenstandstage jährlich. Diese Zahlen veranschaulichen, wie groß die Gruppe der von derartigen Erkrankungen betroffenen Kolleginnen und Kollegen ist.

Leider besteht derzeit noch keine Möglichkeit, die infolge einer solchen Erkrankung erlittenen Nachteile auf dem Arbeitsmarkt in Form einer Versehrtenrente abgegolten zu erhalten. Die Betroffenen sind auf Krankenstände verwiesen, manche werden wegen einer „Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension" pensioniert.

Zwischen diesen beiden Polen liegt die Möglichkeit der Anerkennung einer Berufskrankheit, die durch den finanziellen Ausgleich mittels einer Versehrtenrente folgendes ermöglichen würde:

- Jenen Betroffenen, die weiterhin einer Berufstätigkeit nachgehen, größere Mobilität am Arbeitsmarkt und die Annahme anderer – auch schlechter bezahlter – Tätigkeiten.
- Jenen, die invalid oder berufsunfähig werden und deshalb in Pension gehen, eine zusätzliche Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

In der öffentlichen Diskussion wird vielfach der Mangel an qualifiziertem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal beklagt. Die Aufnahme der Erkrankungen des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes für die Berufe der Gesundheits- und Krankenpflege in die Liste der Berufskrankheiten würde auch einen Beitrag zum Verbleib vieler Betroffener im Beruf leisten.

Die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert eine Änderung der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (Liste der Berufskrankheiten) dahingehend, dass für die Gesundheits- und Krankenpflege die Anerkennung von Erkrankungen des Skeletts, der Muskeln und des Bindegewebes als Berufskrankheit möglich wird.

FSG NO
NIEDERÖSTERREICH

Antrag 13:

UN-Konvention - Rechtsanspruch auf persönliche Assistenz

Menschen mit schwerer Behinderung benötigen oft für die Teilhabe an der Gesellschaft, für Schule und Ausbildung, für die Ausübung eines Berufes sowohl im privaten Bereich als auch an ihrem Arbeitsplatz auf Grund Ihrer Beeinträchtigungen persönliche Assistenz. Durch bedarfsorientierte persönliche Assistenz erhalten sie Unterstützung und Hilfe z.B. beim Anziehen, beim Essen, bei der Erledigung der Hausarbeit, in der Freizeit, am Arbeitsplatz, bei der Kommunikation, der Tagesstrukturierung und bei Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit. Mit bedarfsorientierter persönlicher Assistenz ist es diesen Menschen möglich, gleichberechtigt und selbstbestimmt am Leben teilzunehmen und so zu leben, wie andere Menschen auch.

Für die Finanzierung der persönlichen Assistenz bei der Erlernung und Ausübung eines Berufes ist das Bundessozialamt zuständig, wobei es dafür eine bundeseinheitliche Richtlinie gibt. Für die Gewährung persönlicher Assistenz in allen anderen Lebensbereichen ist das jeweilige Bundesland zuständig, wobei es derzeit noch keine einheitliche Richtlinie gibt und die einzelnen Bundesländer nach freiem Ermessen vorgehen. Am 31. März 2011 wurde im Nationalrat ein Fünf-Parteien-Antrag mit dem Ziel eingebracht, eine einheitliche Lösung für persönliche Assistenz im Alltagsbereich zu finden. Die Abgeordneten ersuchen darin den Sozialminister mit den Ländern im Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung eine Lösung zu erarbeiten und beim nächsten Finanzausgleich mit zuverhandeln. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Rudolf Hundstorfer, hat in diesem Zusammenhang bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

Derzeit gibt es in Österreich noch keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung persönlicher Assistenz. Die Republik Österreich hat im Jahr 2008 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert, in der festgehalten ist, dass persönliche Assistenz zu gewährleisten ist. Die Nichtgewährung von persönlicher Assistenz ist somit ein Verstoß gegen die Bestimmungen der UN-Konvention und stellt für die betroffenen Menschen eine unzumutbare Härte dar.

Die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die Einführung eines Rechtsanspruchs auf die Gewährung von bedarfsorientierter persönlicher Assistenz.

arbeiterkammer niederösterreich
NÖAAB-FCG
Einsatz für alle Beschäftigten

ANTRAG 1

der NÖAAB-FCG – AK Fraktion
an die 5. AK-NÖ Kammer-Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode am 12. Mai 2011

Übergangsregelung bei der Langzeitversichertenregelung

Das Antrittsalter für die Langzeitversichertenregelung wird 2014 schlagartig von 60 auf 62 Jahre angehoben. Das bedeutet, wer am 31. Dezember 1953 geboren ist, kann noch in den Genuss der günstigen Bestimmung kommen. Wer einen Tag später geboren ist, benötigt für den Anspruch auf eine Langzeitversichertenregelung, zwei Lebensjahre mehr. Außerdem ist diese Regelung nicht mehr abschlagsfrei.

Weiters ist ab dem Jahrgang 1954 bei den Abschlägen kein Unterschied mehr zwischen jenen, die 45 Beitragsjahre (Hacklerregelung) und jene, die 37,5 Versicherungsjahre (Korridorpension) erworben haben.

Diese pensionsrechtlichen Änderungen in den Budgetbegleitgesetzen stellen einen abrupten Übergang dar, die die Lebensplanung im Nahbereich der Pensionierung massiv beeinträchtigen.

Die Zufälligkeit des Geburtsdatums führt zu sachlich nicht gerechtfertigten Unterschieden in der Pensionsberechnung sowie beim Antrittsalter.

Für die Jahrgänge (ab 1954 bei Männern bzw. 1959 bei Frauen) muss eine Perspektive geschaffen werden. Ein abruptes Ende wäre nicht nur verfassungsrechtlich problematisch, sondern würde auch eine Ungerechtigkeit darstellen. Der Vertrauensschutz muss bestehen bleiben, eine Lebensplanung muss gewährleistet sein.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 5. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Bundesgesetzgeber aufzufordern, dass für die Langzeitversichertenregelung ab 1.1.2014 eine sozial verträgliche Übergangslösung geschaffen werden muss.

NÖAAB-FCG - AK Fraktion
Windmühlgasse 28, 1060 Wien
Telefon: 01/58883-1290, Fax: 01/58883-1299, Email: franz.hemm@aknoe.at

arbeiterkammer niederösterreich
NÖAAB-FCG
Einsatz für alle Beschäftigten

ANTRAG 2

der NÖAAB-FCG – AK Fraktion
an die 5. AK-NÖ Kammer-Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode am 12. Mai 2011

Medizinisch-technischer Fachdienst mit Zukunft

Die Aufgaben und Tätigkeiten des medizinisch-technischen Fachdienstes (MTF) sind im MTF-SHD Gesetz 1961 geregelt. Entsprechend dem Bundesgesetz umfasst der MTF die Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, einfacher physiotherapeutischer Behandlungen sowie Hilfestellungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken, wobei die angeführten Tätigkeiten nur nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht vorgenommen werden darf.

Die Ausbildung erfolgt in MTF-Schulen, die nur an Krankenanstalten errichtet werden dürfen und Ausbildung dauert 30 Monate in theoretischer und praktischer Unterrichtsform. Abgeschlossen wird die Ausbildung mit einem Diplom.

In den letzten 50 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes hat sich im Bereich der Therapie und Diagnostik sehr viel verändert. Man denke nur an die Großgeräte CT und MR oder die neuesten Labordiagnosegeräte. Dieser Fortschritt im medizinischen Bereich wurde zum Anlass genommen, Bedienstete des medizinisch-technischen Fachdienstes immer weiter aus ihren durchgeführten Tätigkeitsbereichen zu drängen. Trauriger Höhepunkt war da das Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit im Mai 2010 über die Tätigkeiten in der immunhämatologischen Diagnostik.

Statt eine Berufsgruppe an den Rand seiner Existenzberechtigung zu drängen, ist dieser Beruf mit einem zeitgerechten, modernen Berufsrecht auszustatten, in dem sowohl die Aufgaben und Tätigkeiten dem aktuellen Stand der Technik, Diagnostik und Lehre definiert und angepasst werden. Weiters ist die zukünftige Ausbildung der MTF auf die neuen Herausforderungen abzustimmen und auch, so es notwendig ist, Aufschulungsinhalte für bereits im Berufsleben stehende Bedienstete festzulegen.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 5. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Bundesgesetzgeber aufzufordern, dass

- **ein zeitgerechten, modernen Berufsrecht geschaffen wird, welches den modernen Anforderungen entspricht,**
- **die zukünftige Ausbildung zumindest 3-jährig geführt wird und weiter mit Diplom endet und**
- **entsprechende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für bereits im Beruf stehende MTF festgelegt und angeboten werden**

NÖAAB-FCG - AK Fraktion
Windmühlgasse 28, 1060 Wien
Telefon: 01/58883-1290, Fax: 01/58883-1299, Email: franz.hemm@aknoe.at

arbeiterkammer niederösterreich
NÖAAB-FCG
Einsatz für alle Beschäftigten

ANTRAG 3

der NÖAAB-FCG – AK Fraktion

an die . AK-NÖ Kammer-Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode
am 12. Mai 2011

Erhalt der Ausbildungskapazität in den Pflegeberufen

Gesundheit und Soziale Absicherung stellen für die Österreicherinnen und Österreicher einen großen Wert dar. Das Vertrauen auf eine moderne und qualitativ hoch stehende Versorgung bei Krankheit und im Alter muss weiter sichergestellt bleiben.

Um diesen Erwartungen gerecht zu werden, braucht es ausreichendes und gut geschultes Personal in den Gesundheits- und Sozialberufen.

Eine dieser Säulen der Berufsausbildung sind die Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege. In Niederösterreich sind die Schulstandorte in Amstetten, Amstetten-Mauer, Baden, Hollabrunn, Krems, Mistelbach, Neunkirchen, Scheibbs, Stockerau, St. Pölten, Tulln, Wr. Neustadt und Zwettl.

Um für den Personalbedarf der Zukunft gerüstet zu sein, muss die volle Ausbildungskapazität erhalten bleiben. Ebenso sind die Verträge von Bologna umzusetzen, die einen akademischen Abschluss in der Krankenpflegeausbildung vorsehen.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 5. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, die entsprechende Stellen aufzufordern, die Ausbildungskapazität der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege im vollen Umfang aufrecht zu erhalten und die Ausbildung zum Krankenpflegediplom, entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen, auf ein universitäres Niveau zu bringen.

NÖAAB-FCG - AK Fraktion
Windmühlgasse 28, 1060 Wien
Telefon: 01/58883-1290, Fax: 01/58883-1299, Email: franz.hemm@aknoe.at

• Anträge - Arbeitsverhältnisse

Anträge:
FSG: 2, 4, 10, 11, 12, 15; NÖ AAB-FCG: 5, 10; FA: 5, 8; AUGE/UG: 1, 5; BM 7

FSG:	Antrag 2	Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - ein wichtiger Schritt für mehr Fairness gegenüber ArbeitnehmerInnen
	Antrag 4	SV-Träger sollen verpflichtend auf gesetzeskonforme und angemessene Arbeits- und Entgeltbedingungen in den Vertragseinrichtungen achten
	Antrag 10	Recht auf Altersteilzeit
	Antrag 11	Urlaubsrecht altergemäß gestalten
	Antrag 12	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz muss auch bei Überlassung innerhalb des Konzerns gelten!
	Antrag 15	Betriebliche Mitbestimmungsrechte sichern!
NÖ AAB-FCG:	Antrag 5	Abfertigung NEU - Anhebung des Beitragssatzes

FSG NÖ
NIEDERÖSTERREICH

Antrag 2:

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – ein wichtiger Schritt für mehr Fairness gegenüber ArbeitnehmerInnen

Am 1. Mai öffnet Österreich seinen Arbeitsmarkt für die neuen EU-Staaten. Um darauf vorbereitet zu sein, die kollektivvertraglich festgelegten Löhne zu schützen und die hohen österreichischen Arbeits- und Sozialstandards aufrecht zu erhalten, wurde am 31. März 2011 im Nationalrat das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) beschlossen. Das Gesetz soll am 1. Mai 2011 in Kraft treten, um zu verhindern, dass sowohl inländische als auch ausländische Firmen, die in Österreich tätig sind, ihre ArbeitnehmerInnen unter dem Kollektivvertrag entlohnen. Derzeit müssen ArbeitgeberInnen, die das tun, nur bei einer Sozialversicherungsprüfung oder wenn sie geklagt werden nachzahlen. Außerdem wird Unterentlohnung oft nicht entdeckt, da viele ArbeitnehmerInnen den Weg zu Gericht scheuen und Krankenkassenprüfungen selten sind.

Eckpunkte des Gesetzes sind:

- Die Kontrolle des Grundlohns für nach Österreich überlassene oder entsandte ArbeitnehmerInnen erfolgt durch die Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum. Für dem ASVG unterliegende ArbeitnehmerInnen von österreichischen Unternehmen erfolgt die Kontrolle des Grundlohns durch die zuständigen Träger der Krankenversicherung. Im Baubereich erfolgt die Kontrolle auch durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.
- Die Unterentlohnung, die Vereitelung der Lohnkontrolle oder das Nichtbereithalten der Lohnunterlagen ist verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert. Die Strafen betragen 1.000 bis 50.000 Euro.
- Bei wiederholter Bestrafung oder bei gravierenden Verstößen wegen Unterentlohnung hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem/der ausländischen Arbeitgeber/in die Dienstleistung in Österreich zu untersagen.

Durch das Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping soll sichergestellt werden, dass alle in Österreich beschäftigten ArbeitnehmerInnen jedenfalls den kollektivvertraglich festgesetzten Grundlohn erhalten und somit kein Unterlaufen des Lohnniveaus passieren kann. Damit verbunden sind bedeutende volkswirtschaftliche Auswirkungen, die mit diesen Maßnahmen erreicht werden sollen: Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit zwischen den Unternehmen und die Verhinderung eines Verdrängungswettbewerbs auf dem Arbeitsmarkt sowie Sicherung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen.

Für die praktische Umsetzung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes fordert die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

- die personellen und technischen Ressourcen in den diversen Kontrollbehörden bereitzustellen, um so vermehrt und flächendeckend Kontrollen und Prüfungen vornehmen zu können und
- bilaterale Abkommen so rasch wie möglich abzuschließen, um die durch das Gesetz eingeräumten Sanktionsmöglichkeiten auch wirklich wahrzunehmen.

FSG NÖ
NIEDERÖSTERREICH

Antrag 4:

SV-Träger sollen verpflichtend auf gesetzeskonforme und angemessene Arbeits- und Entgeltbedingungen in den Vertragseinrichtungen achten

Sozialversicherungsträger erbringen ihre Dienstleistungen beispielsweise im Bereich der stationären Rehabilitation durch eigene Einrichtungen, vermehrt aber durch Vertragseinrichtungen privater Träger sowie neuerdings auch durch Teilprivatisierungen eigener Einrichtungen.

Durch betriebswirtschaftliche und rechtliche Konstruktionen ist privaten Trägern von medizinischen Einrichtungen faktisch möglich, durch unangemessene Entgeltbedingungen außerhalb von Kollektivverträgen ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Sozialversicherungsträgern in unlauterer Weise zu verbessern.
Auch sind betriebliche Interessenvertretungen nach dem ArbVG nicht in allen privaten Trägereinrichtungen in Niederösterreich etabliert.
Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich ist in diesem Zusammenhang zunehmend mit Beschwerden über belastende Arbeitsbedingungen in einigen derartigen Einrichtungen konfrontiert.
Hohe Fluktuation und geringe Arbeitszufriedenheit können in der Folge auch zu Qualitätsbeeinträchtigungen in der PatientInnenversorgung führen.

Die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert alle Sozialversicherungsträger auf:

- zu einer Erweiterung ihrer jeweiligen Regulative für die Vergabe von medizinischen Dienstleistungen an private Dienstleistungsanbieter um eine obligatorische Prüfung der jeweils im Einzelfall anzuwendenden kollektivvertraglichen und arbeitsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen.
- Aspekte der Angemessenheit der Entgeltbedingungen bzw. der Einhaltung arbeitsverfassungsrechtlicher Bestimmungen in die Bewertung der BewerberInnen und Zuschlagserteilung nach dem Bestbieterprinzip aufzunehmen
- diese Grundsätze auch während der gesamten Laufzeit obligatorisch zu beachten, zu kontrollieren und Verstöße mit Sanktionen zu verbinden.

FSG NÖ
NIEDERÖSTERREICH

Antrag 10:

Recht auf Altersteilzeit

Mit der Einführung des Altersteilzeitmodells im Jahr 1999 verfolgte man ursprünglich mehrere arbeitsmarktpolitische Ziele. Vor allem sollte der Übertritt in die Pension erleichtert werden. Trotzdem führten zahlreiche Reformen mittlerweile wieder zur Erschwerung des Zugangs zur Altersteilzeit. Ohne die Zustimmung des Arbeitgebers ist nach wie vor die Inanspruchnahme von Altersteilzeit nicht möglich. Genau dies verhindert ein weiterhin erfolgreiches Altersteilzeitmodell und damit einen wirksamen Beitrag gegen die hohe Altersarbeitslosigkeit.

Für viele ältere ArbeitnehmerInnen wird die Vollzeitbeschäftigung immer mehr zur gesundheitlichen Belastung. Dies gilt beispielsweise besonders für die Beschäftigten in der Gesundheits- und Krankenpflege oder in der Bauwirtschaft. Grundsätzlich wollen diese ArbeitnehmerInnen ihren erlernten und langjährig ausgeübten Beruf selbst dann nicht aufgeben, wenn die damit verbundenen körperlichen und psychischen Anforderungen mit Zunahme des Alters immer anstrengender und kräfteraubender werden, solange sie keinen Anspruch auf Pension geltend machen können. Gerade in sehr belastenden Berufen besteht immer stärker der Wunsch nach einer Reduktion der Arbeitsbelastung. In dieser schwierigen und zugleich letzten Phase des Arbeitslebens sind die Betroffenen aber auf die Zustimmung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin angewiesen, wenn sie Altersteilzeit in Anspruch nehmen wollen.

Die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Gesetzgeber auf, für im Erwerbsleben stehende ältere ArbeitnehmerInnen einen individuellen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit – unabhängig von der bisherigen Arbeitszeit – gesetzlich zu verankern.

FSG NÖ
NIEDERÖSTERREICH

Antrag 11:

Urlaubsrecht altersgemäß gestalten!

Ältere ArbeitnehmerInnen brauchen zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit neben altersgerechter Arbeitsplätzen auch entsprechenden Erholungsurlaub. Durch neue Anforderungen der Arbeitswelt ist es nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme, dass DienstnehmerInnen ihr gesamtes Berufsleben beim selben Arbeitgeber verbringen. Diese DienstnehmerInnen haben aufgrund der erzwungenen Flexibilität sehr oft nicht mehr die Möglichkeit eine 6. Urlaubswoche in Anspruch zu nehmen, da diese nach der jetzigen Rechtslage frühestens nach 20-jähriger Zugehörigkeit zu einem Betrieb unter Anrechnung von bis zu 5 Jahren Vordienstzeiten möglich ist.

Die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher, dass alle Arbeitszeiten bei allen Arbeitgebern bis zu 20 Jahren zusammengerechnet werden und dadurch DienstnehmerInnen danach bei einem Neueintritt nur mehr 5 Jahre Beschäftigung beim selben DienstgeberInnen erwerben müssen, um einen Urlaubsanspruch von 6 Wochen zu erwerben, wobei vom 21. bis zum 24. Arbeitsjahr bereits jeweils ein Urlaubstag pro Jahr zugeschlagen werden soll.

FSG NÖ
NIEDERÖSTERREICH

Antrag 12:

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz muss auch bei Überlassung innerhalb des Konzerns gelten!

Mit Umsetzung der EU-Leiharbeitsrichtlinie ist das grenzüberschreitende Konzernprivileg ebenso gefallen, wie durch das mit 1. Mai in Kraft tretende Lohn- und Sozialdumpinggesetz für ausländische Konzerne, die in Österreich tätig werden nicht allerdings für inländische Konzerne!

Die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher, dass die Ausnahmebestimmung im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz bezüglich konzerninterner Überlassung ersatzlos gestrichen wird, damit gewährleistet ist, dass ein im Konzern überlassener Arbeitnehmer das gleiche verdient wie ein Stammarbeiter.

FSG NÖ
NIEDERÖSTERREICH

Antrag 15:

Betriebliche Mitbestimmungsrechte sichern!

Die mit 01.01.2011 in Kraft getretene ArbVG-Novelle brachte gravierende Änderungen der Mitbestimmungspraxis im Zusammenhang mit leistungs- und erfolgsbezogenen Prämien und Entgelten mit sich, was bei vielen BetriebsrätInnen für Verunsicherung in Bezug auf die Qualität ihrer Mitwirkungsrechte gesorgt hat.

Durch die Änderung des §96 Abs.1 Z 4 ArbVG wird der Anwendungsbereich der zwingenden Mitbestimmung in Bezug auf die Einführung von Leistungsentgelten auf Akkord-, Stück- und Gedingelöhne sowie akkordähnliche Prämien und Entgelte eingeschränkt. Die Einführung „sonstiger leistungsbezogener Prämien und Entgelte" soll künftig im Wege einer bloß fakultativen Betriebsvereinbarung gem. §97 Abs.1 Z 16 ArbVG ermöglicht werden.

Komplexe variable Vergütungssysteme sehen überwiegend vor, dass ArbeitnehmerInnen schwer zu erreichende Zielvorgaben anhand quantitativer und qualitativer Kriterien erhalten und sich am Ende des vereinbarten Betrachtungszeitraums einem Bewertungsverfahren unterziehen müssen. Um ihre Zielvorgaben zu erreichen und in der Folge Prämien bzw. leistungsabhängige Entgelte lukrieren zu können, müssen ArbeitnehmerInnen häufig Überstunden leisten und erscheinen oft auch krank zur Arbeit. (Entgeltwirksame) Zielvereinbarungssysteme sind darauf angelegt, arbeitsverdichtend zu wirken und erhöhen das Risiko stressbedingter Erkrankungen erheblich.

Aus den Erläuterungen zur ArbVG-Novelle ergibt sich in Anerkennung dieser Tatsache, dass jene leistungsbezogenen Entgeltsysteme, die unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes bedenklich erscheinen, unter den Begriff „akkordähnlich" zu subsumieren und somit weiterhin der zwingenden Mitbestimmung im Sinne des § 96 Abs.1 Z4 zu unterziehen sind.
Weiters ist festzuhalten, dass Personalbeurteilungsysteme, die häufig die Datenbasis für leistungsbezogene Entgeltsysteme darstellen, Gegenstand einer Betriebsvereinbarung gem. §96 a Abs.1 Z 2 ArbVG (notwendige, ersetzbare Zustimmung) bilden.

Leider zeigt sich seit Inkrafttreten der ArbVG-Novelle, dass die Änderung zum § 96 ArbVG in der betrieblichen Praxis immer wieder als Vorwand herangezogen wird, um die Mitbestimmungsrechte der ArbeitnehmerInnen in Leistungsentgeltfragen einzuschränken bzw. zurückzudrängen. Deshalb erscheint eine entsprechende Klarstellung im Gesetz – um langwierige Auseinandersetzungen im Betrieb bzw. vor Gericht zu vermeiden – dringend erforderlich.

Die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher eine umgehende gesetzliche Klarstellung, dass komplexe Zielvereinbarungssysteme zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates gem. § 96 Abs 1 Z 4 ArbVG bedürfen.

FSG NO
NIEDERÖSTERREICH

Die 5. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich beschließt darüber hinaus folgende abgestimmte Vorgangsweise:

1. Akkordierte Interpretation und Auskunftserteilung aller Arbeiterkammern zum Begriff „akkordähnliche Prämien und Entgelte", sodass das bisherige Niveau der zwingenden betriebsrätlichen Mitwirkung in Zusammenhang mit Zielvereinbarungssystemen aufrecht bleibt (unter Bezugnahme auf den Normzweck des § 96 Abs 1 Z 4 ArbVG: Gesundheitsschutz);

2. Offensive Rechtsvertretung im Einvernehmen mit dem ÖGB bzw. den Gewerkschaften bei geeigneten Sachverhalten, um Musterverfahren zu initiieren;

3. Eine abgestimmte Auskunftserteilung dahingehend, dass Zielvereinbarungssysteme außerdem dem § 96 a ArbVG (automationsunterstützte Datenermittlung/-verarbeitung/-übermittlung sowie MitarbeiterInnen-Beurteilung) unterliegen.

arbeiterkammer niederösterreich
NÖAAB-FCG
Einsatz für alle Beschäftigten

ANTRAG 5

der NÖAAB-FCG – AK Fraktion
an die 5. AK-NÖ Kammer-Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode
am 12. Mai 2011

Abfertigung NEU – Anhebung des Beitragssatzes

Die Abfertigung NEU ist mit 1. Jänner 2003 gesetzlich in Kraft getreten. Der große Vorteil der Abfertigung NEU ist, dass die Ansprüche bei Selbstkündigung nicht mehr verloren gehen, sondern vielmehr nach dem Rucksackprinzip zum neuen Arbeitgeber mitgenommen werden können

Ein großer Nachteil der Abfertigung NEU ist allerdings, dass die Zinsgewinne und somit die erwirtschafteten Guthaben weit hinter den Erwartungen zurück bleiben. Bei der Einführung der Abfertigung NEU im Jahre 2003 ist man von Zinsen in der Höhe von 6 Prozent ausgegangen.

Bekanntlich erhalten Beschäftigte nach der alten Abfertigungsregelung nach 25 Jahren Dienstzugehörigkeit beim selben Arbeitgeber ein Bruttojahresgehalt. Nach 40 Jahren Beitragsleistung im Rahmen der Abfertigung NEU ergibt sich für die Beschäftigten eine Abfertigungshöhe von durchschnittlich 6 Monatsgehältern. Vergleicht man die Endansprüche zwischen alter und neuer Abfertigung, ergibt sich eine Differenz, welche zu verkleinern ist.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 5. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Bundesgesetzgeber aufzufordern, dass der Beitragssatz der Arbeitgeberseite im Rahmen der „Abfertigung NEU" von derzeit 1,53 Prozent auf 2,5 Prozent angehoben wird.

NÖAAB-FCG - AK Fraktion
Windmühlgasse 28, 1060 Wien
Telefon: 01/58883-1290, Fax: 01/58883-1299, Email: franz.hemm@aknoe.at

• Anträge - Infrastruktur und Mobilität

AUGE/UG:	Antrag 6	Ausbau der Ökostromversorgung - Verbesserung des Ökostromgesetzes
BM:	Antrag 2	Investition auf Energieeffizienz
	Antrag 9	Förderung der Forschung an alternativen Antriebstechnologien
	Antrag 21	Kundenfreundlichere Führung der öffentlichen Verkehrsmittel

AUGE UG
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen /
Unabhängige GewerkschafterInnen
Niederösterreich

Antrag 6 der Auge UG NÖ an die 6. AK Vollversammlung der 14ten Funktionsperiode am 12.Mai 2011:

Ausbau der Ökostromversorgung – Verbesserung des Ökostromgesetzes

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer NÖ spricht sich für einen verstärkten Ausbau der Ökostromversorgung aus. Weiters wird der weltweite Ausstieg aus der Atom- Technologie gefordert.

Die Atomkatastrophe in Fukushima zeigt uns, dass wir uns unabhängig von Atomenergie machen müssen. In Europa beträgt der Anteil von Atomenergie an der Stromversorgung derzeit allerdings beinahe 30 Prozent, und auch in Österreich wird viel Strom aus Atomkraft importiert. Aufgrund des Klimawandels ist ein weiterer Zubau von Kohle- oder Gaskraftwerke keine realistische Option. Daher muss verstärkt in Ökostrom investiert werden.

In Österreich wird der Ausbau von Ökostromanlagen durch Einspeisetarife finanziert. Das Fördervolumen ist allerdings gedeckelt, wodurch in der Praxis kaum ein Zubau von Ökostromanlagen stattfindet. Außerdem werden die Kosten sehr stark von den Haushalten getragen, weil es großzügige Ausnahmereglungen für die Industrie gibt. Die Arbeitsplätze die in Österreich entstehen könnten, entstehen dadurch in China oder Indien, aber nicht hier.

Damit wieder in Ökostrom investiert werden kann, müssen die Mittel aufgestockt werden und auch die Ausnahmen für die Industrie geändert werden.

ANTRAG 2

BÜNDNIS mosaik

Herthergasse 17/21, A-1120 Wien, Austria

Telefon 0600 17172021
Email office@buendnismosaik.org
Internet www.buendnismosaik.org

An die 5. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich am 12. Mai 2011

Investition auf Energieeffizienz

Die Vollversammlung möge Folgendes beschließen:

- Investition zur Förderung der Technologien für bessere Energieeffizienz.
- Umsetzung der diesbezüglichen Forschung und Entwicklungsziele in den Ausbildungsstätten und der Industrie.

Begründung:

Aus der heutigen Sicht wächst der Energiebedarf ständig und primäre Energiequellen werden immer knapper. Außerdem sind einige davon umweltschädlich bis gefährlich. Alle erneuerbaren Energiequellen decken den zukünftigen Bedarf nicht ab. Bis zur Erreichung der Ziele, um den Energiebedarf mit den erneuerbaren Energiequellen zu decken, müssen effiziente und erreichbare Ziele definiert werden. Dieses Ziel kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Reduzierung des Energiebedarfs ohne Verzicht auf die Lebensqualität erreicht wird. Dazu müssen vorhandene Energiequellen optimal genutzt werden. Weiterhin müssen neue Maßstäbe für die Produktion, Übertragung und den Verbrauch von Energieträgern gesetzt werden. Um die gesetzten Ziele zu erreichen, soll an den Universitäten und in den Forschungszentren in diese Richtung geforscht und entwickelt werden.

ANTRAG 9

BÜNDNIS mosaik

Herthergasse 17/21, A-1120 Wien, Austria

Telefon 0600 17172021
Email office@buendnismosaik.org
Internet www.buendnismosaik.org

An die 5. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich am 12. Mai 2011

Die Förderung der Forschung an alternativen Antriebstechnologien
Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich fordert folgendes:
Die Förderung der Forschung an Bereitstellung von alternativen Antriebstechnologien und damit in Zusammenhang stehender Infrastruktur muss massiv erhöht werden.
Es gibt eine Vielzahl alternativer Energiequellen, die für Antriebstechnologien genutzt werden können. Die Förderung ist in Anbetracht der Umweltprobleme, denen wir uns gegenüber sehen, unbedingt notwendig. Es muss das Ziel sein schnellstmöglich für den Massenmarkt zugängliche Individualverkehrsmittel einzuführen. Fokus der Forschung soll auf Wasserstoff- und Elektroantriebsvarianten liegen. Gerade bei Wasserstoffantrieben gibt es bereits enorme Fortschritte, die alltagstaugliche Autos hervorgebracht haben. In diesem Zusammenhang ist es unerlässlich Tankstellen zu modernisieren und im großen Ausmaß die Herstellung von Wasserstoff zu fördern. Dies ist vor allem in sonnigen (den Meer nahe liegenden) Regionen mittels Sonnenenergie möglich. Die Mittelmerregion bietet sich dafür an.
Die österreichische Regierung ist dazu aufgefordert hier nicht nur national Schritte zu setzen, sondern auch auf europäischer Ebene sich dafür einzusetzen, dass es europaweite Förderprogramme gibt, welche (bestens) koordiniert werden müssen.

YE

ANTRAG 21

BÜNDNIS mosaik

Herthergasse 17/21, A-1120 Wien, Austria

Telefon 0800 17172021
Email office@buendnismosaik.org
Internet www.buendnismosaik.org

An die 5. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich am 12. Mai 2011

Kundenfreundlichere Führung der öffentlichen Verkehrsmittel

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich fordert folgendes:

Der verstärkten Nachfrage nach verbessertem Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln seitens der Verantwortlichen ist, um die Pendlerzufriedenheit zu erhöhen, nachzukommen.

Seit langer Zeit versucht der Staat im Bereich öffentlicher Verkehrsmittel Reformen durchzuführen. Es werden entweder modernere Züge und Straßenbahngarnituren in Verkehr gebracht, oder die Streckenführungen verlängert, um z.B. das durchqueren der Stadt fast ohne Umsteigen zu ermöglichen. Daraus ergeben sich allerdings erhebliche Probleme. Die Züge und Straßenbahnen können wegen der verlängerten Fahrtstrecken ihre Fahrzeiten nicht einhalten und die Verspätungen besonders in den Morgen- und Arbeitsstunden („Rush Hour") nehmen beträchtlich zu. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel sinkt. Das Problem ist so groß, dass z.B. in einem Monat bei den ÖBB mehr als 5000 Beschwerden von Seiten von Pendlern, durch verspätete Züge, einlangten. Wir meinen, dass der Nutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln durch Verspätungen bis zu 20 Minuten stark abnimmt und die Menschen wieder verstärkt, trotz Parkplatzmangel, auf ihre Autos umsteigen. Das Ergebnis sind noch mehr Verkehrsstaus, übermäßige Lärmbelastungen und noch mehr Umweltverschmutzung. Daher fordern wir:
Kürzere Intervalle, bessere Wartung und Erneuerung der Züge, Straßenbahnen und Busse.

YE